

14. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 „Unterspredey / Oberspredey / Erlenweg“ in Castrop-Rauxel

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Februar 2023

Auftraggeber: Stadt Castrop-Rauxel
Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel



Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koeppenweg 2a
46499 Hamminkeln



INHALTSVERZEICHNIS

A.	Anlass der Planung.....	3
1.	Anlass der Planung	3
2.	Rechtliche Grundlagen.....	5
2.1.	Besonderer Artenschutz.....	5
2.2.	Untersuchungsumfang.....	5
B.	Artenschutzrechtliche Potentialbewertung	8
1.	Vorgehen	8
2.	Planung.....	8
3.	Beschreibung des betroffenen Gebietes.....	11
4.	Wirkung des Vorhabens	11
5.	Artenschutzrechtlich relevantes Arteninventar.....	11
5.1.	Datengrundlage	11
5.2.	Datenbestand des LANUV	12
5.3.	Eigene Erfassungen.....	13
6.	Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	14
6.1.	Planungsrelevante Arten.....	14
6.2.	Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz.....	34
7.	Fazit.....	34
8.	Gesamtprotokoll	35

A. ANLASS DER PLANUNG

1. Anlass der Planung

Der Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport) der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 den Beschluss zur Einleitung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 „Unterspredey / Oberspredey/ Erlenweg“ nach § 2 Abs. 1 Bau GB (2022/013) gefasst.

Mit der beabsichtigten 14. Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes FNP 2025 wird „Wohnbaufläche“ in „Fläche für den Wald“ und „Grünfläche“ geändert.

Die Flächen sind im Regionalplan bis auf wenige Teilflächen als Freiraum- und Agrarbereich dargestellt und liegen innerhalb eines in Ost-West-Richtung verlaufenden Regionalen Grünzugs. Die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke befinden sich planungsrechtlich überwiegend im Außenbereich gem. §35 BauGB. In der Vergangenheit ergaben sich hier häufig Abgrenzungsfragen zwischen Innen- und Außenbereich und Fragen zur möglichen Bebaubarkeit und Nachverdichtung von Grundstücken sowie der Ausnutzbarkeit von Grundstücksteilen und Gartenflächen zum Außenbereich.

Die Lage des Geltungsbereiches geht aus der nachfolgenden Abbildung hervor.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Schwerin im südlichen Stadtgebiet von Castrop-Rauxel. Es umfasst eine Fläche von rund 1,5 ha. Es wird begrenzt

- Im Norden von den privaten Gärten der Häuser Unterspredey 57 und Oberspredey 44,
- im Osten durch private Grundstücksflächen nördlich der Straße Oberspredey und die Straßenverkehrsflächen Planetenweg und Erlenweg,
- im Westen durch die Straße Unterspredey und Grundstücksgrenzen der Grundstücke In der Recke 40-44 und
- im Süden durch angrenzende Waldflächen, die bereits als Grünflächen dargestellten Flächen sowie die privaten Grundstücksgrenzen der Grundstücke Unterspredey 66 und In der Recke 40.

Der Verbindungsweg zwischen dem Platanenweg und der Straße Oberspredey wird in den Geltungsbereich einbezogen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Castrop und umfasst in der Flur 4 die Flurstücke 415,416, 417, 425,467, 490, 491, 494, 496,546 und 756 vollständig und die Flurstücke 30, 46, 138, 353, 55, 588, 589, 610, 619, 754, 755 und 752 teilweise.

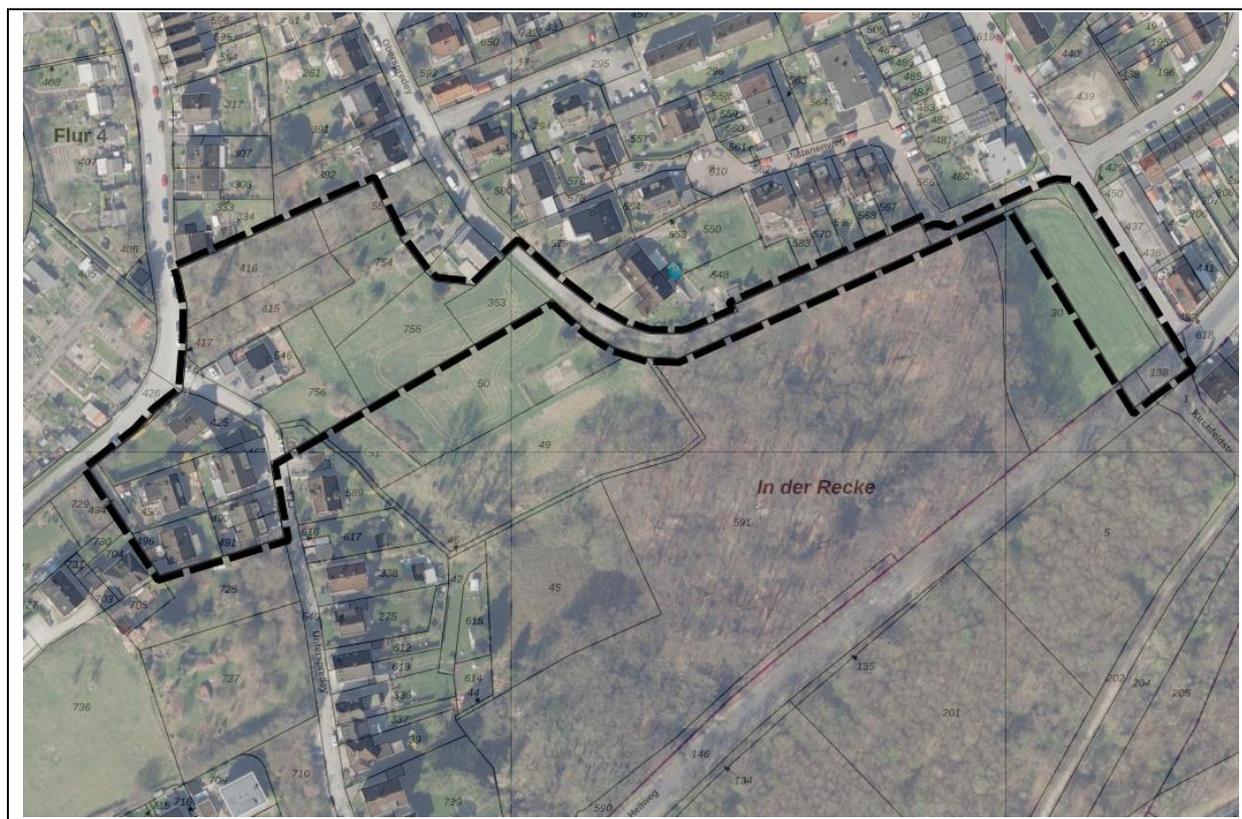


Abb. 2: Geltungsbereich 14. Änderung FNP „Unterspredey/Oberspredey/Erlenweg

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Besonderer Artenschutz

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Mit diesem Stichtag ist es gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Genehmigung von Vorhaben. Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Vorhaben nicht verletzt oder getötet werden bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

2.2. Untersuchungsumfang

Nach der VV-Artenschutz¹ beschränkt sich der Prüfumfang bei einer Artenschutzprüfung auf die europäisch geschützten Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Zu den europäischen Vogelarten zählen demnach alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten.

Darüber hinaus sind gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG) nach Maßgabe des § 19 BNatSchG jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen, welche im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt werden. Da die meisten der dort aufgeführten Arten ebenfalls im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind und aus diesem Grunde sowieso im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden, sind davon lediglich einige wenige Arten betroffen.

¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (06.06.2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5. Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Eine umfassende Artenschutzprüfung aller dieser Arten ist jedoch aus methodischen, aber auch ökonomischen Gründen nicht leistbar. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten².

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen sind demnach:

- Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
- Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.
- Die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten.
- Die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten.
- Die europäischen Vogelarten. Davon sind „planungsrelevant“:
 - Alle nach EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Vogelarten
 - Arten des Anhangs I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie
 - Rote Liste Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV
 - Koloniebrüter
 - Seltene und gefährdete Arten, die im entsprechendem Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/ Vorhabens

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes in Bauleitplanverfahren führt die Gemeinsame Handlungsempfehlung³ des Ministeriums aus:

„Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind.“ [...]

„Bei der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplanes ist keine vollständige ASP durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe

² MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

1). Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen.“ [...]

„Im Umweltbericht sind die für die ASP im nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsverfahren erforderlichen Angaben – der Flächennutzungsplan-Ebene angemessen – darzulegen. Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe II und III) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten.“ [...]

B. ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENTIALBEWERTUNG

1. Vorgehen

Zur Prüfung eines artenschutzrechtlichen Tatbestandes wird zunächst das Vorhaben beschrieben und der betroffene Wirkungsbereich festgelegt. Nachfolgend wird das artenschutzrechtlich relevante Arteninventar erfasst. Dieses wurde innerhalb dieses Gebietes nachgewiesen bzw. das Vorkommen dieser Arten ist potentiell möglich.

In einem nächsten Schritt wird zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz die Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens dargelegt. Artenschutzrechtlich relevante Arten oder Artengruppen, die im Gebiet nicht nachgewiesen wurden bzw. deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden, werden nicht weiter untersucht. Die verbleibenden Arten, für die eine Gefährdung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, werden einer vertiefenden Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

2. Planung

Im gesamten Geltungsbereich soll durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes die dargestellte Wohnbaufläche zurückgenommen werden und durch Freiraumdarstellungen ersetzt werden.

Der teilweise durch den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung verlaufende Grünzug wird durch die bestehende Bebauung entlang der Straßen Unterspredey und In der Recke teilweise faktisch unterbrochen. Um die Ost-West-Verbindung des Grünzugs dennoch in Teilen sichern zu können, soll die Waldfläche auf den Flurstücken 55, 415 und 416 und die südlich an die Waldfläche anschließende und derzeit als Grünfläche genutzte Fläche gesichert und dauerhaft erhalten werden.

Die Fläche südlich der Kreuzung In der Recke/Unterspredey/ und das Flurstück 546 werden in den Geltungsbereich einbezogen, um eine kleinteilige „Inseldarstellung“ von Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan zu vermeiden und den Regionalen Grünzug trotz bestehender Bebauung langfristig in seiner Funktion zu stärken.

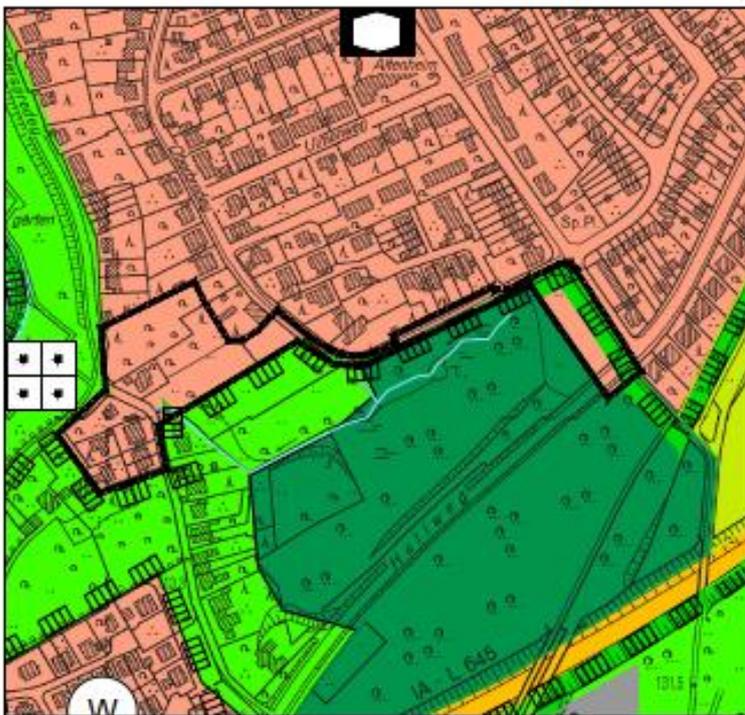
Weiterer Anpassungsbedarf besteht für eine Fläche westlich des Erlenwegs, im östlichen Teil des Änderungsbereichs gelegen. Sie ist derzeit als Wohnbaufläche dargestellt, ist aber planungsrechtlich nach § 35 BauGB als Außenbereich zu beurteilen. Eine Bebauung dieser Fläche wäre daher nur über einen Bebauungsplan realisierbar. Aufgrund des einzuhaltenden Waldabstandes wäre die realisierbare Wohnbaufläche hier sehr gering. Eine Bebauung dieser kleinteiligen Fläche soll im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens auch in Zukunft nicht ermöglicht werden. So wird eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion des Waldgebiets „In der Recke“ dauerhaft vermieden.

Aktuell ist der nördlich der bestehenden Waldfläche verlaufende Fußweg als Wohnbaufläche dargestellt. Dieser ist jedoch aufgrund des Ausbaustandards eher der Waldfläche zuzuordnen. Er wird ebenfalls aus der Wohnbauflächendarstellung herausgenommen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Gestaltungsplan, unverbindlich.

14. Änderung des Flächennutzungsplans "Unterspredey/Oberspredey, Erlenweg"

- Gegenüberstellung: Wirksamer Flächennutzungsplan 2025 und 14. Änderung des Flächennutzungsplans (Vorentwurf)



Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan FNP 2025 mit dem Planbereich für die 14. Änderung



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit der beabsichtigten 1 Änderung von "Wohnbaufläche" in "Fläche für den Wald" und "Grünfläche"



Abb. 3: Änderungen im Geltungsbereich⁴ - Vorentwurf

⁴ Stadt Castrop-Rauxel (15.06.2022): Sitzungsvorlage 2022/013. Anlage 2

3. Beschreibung des betroffenen Gebietes

Die aktuellen Nutzungsstrukturen im Geltungsbereich der 14. Änderung stellen sich wie folgt dar:

Die Flurstücke 425, 467, 490, 491, 495, 496 und 546 der Flur 4 in der Gemarkung Castrop im Bereich der Straße Unterspredey und In der Recke im westlichen Teil des Geltungsbereiches sind bebaut und haben damit Bestandsschutz. Alle anderen Bereiche des Geltungsbereiches sind unbebaut. Sie werden entweder als Wald oder als landwirtschaftliche Fläche (aktuell Grünland) genutzt.

4. Wirkung des Vorhabens

Die zu berücksichtigen Wirkfaktoren geben sich aus den inhaltlichen Vorgaben der Flächennutzungsplanänderung. Die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche soll zurückgenommen und zugunsten einer Freiraumdarstellung (Wald und Grünflächen) ersetzt werden. Durch diese Darstellungsänderung bleibt die vorhandene Nutzungsstruktur erhalten. Eine weitere Bebauung von Grundstücken, wie sie der aktuelle Flächennutzungsplan noch vorsieht, ist demnach nicht mehr möglich. Damit wird eine weitere Versiegelung von Flächen und eine Beeinträchtigung/Vernichtung von naturnahen Biotopen/Lebensräumen verhindert.

Artenschutzrechtlich ergeben sich daher keine negativen Auswirkungen. Es ist insgesamt sogar mit positiven Auswirkungen zu rechnen.

5. Artenschutzrechtlich relevantes Arteninventar

5.1. Datengrundlage

Als erste Grundlage kann der umfassende Datenbestand des LANUV⁵ herangezogen werden. Dieser wird ständig aktualisiert und bietet eine ausreichende Grundlage für die Einschätzung des relevanten Biotop- und Arteninventars. Im Fundortkataster⁶ wird am 16.02.2023 im Umkreis von 500 m ein Fundort (Graureiher ca. 400 m südwestlich vom 01.01.2008) angegeben. Aus folgenden Jahren liegen keine Einträge vor. Eine Abfrage im observation⁷ – Kataster ergab für das Untersuchungsgebiet keine Fundorte planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurde am 18.01.2023 eine ergänzende Ortsbegehung durchgeführt.

Ergänzende Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

⁵ URL vom 16.02.2023: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44094>

⁶ URL vom 16.02.2023: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>

⁷ URL vom 16.02.2023: <https://observation.org/>

5.2. Datenbestand des LANUV

Die Vorhabenfläche liegt im Bereich des Messtischblattes 4409 (Herne) im 4. Quadranten. Für dieses Gebiet werden insgesamt 39 planungsrelevante Arten aufgeführt. Aufgrund der Gebietsausstattung (Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Brachen) ist jedoch lediglich das Vorkommen von 36 Arten möglich (s. Tab. 1).

Das Untersuchungsgebiet liegt in der atlantischen biogeographischen Region Deutschlands.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes Herne (4409/4) gem. LANUV⁸

Status: B = Brutvogel, R/W = Rast / Wintervorkommen, V = Vorkommen, WQ = Winterquartier
 Rote Liste: 0 = Ausgestorben oder verschollen 1 = Vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet 3 = Gefährdet
 G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
 V = Vorwarnliste D = Daten unzureichend
 * = Ungefährdet ♦ = nicht bewertet
 S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)
 Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig, ATL = atlantische biogeographische Region, KON= kontinentale biogeographische Region

Nr.	Art		Status im MTB	RL ^{9,10,11,12,16,17}		Erhaltungszustand in NRW
	wissenschaftlich	deutsch		D	NW	ATL
Säugetiere						
01.	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	V	3	2	U↓
02.	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	V	*	G	G
03.	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	V	V	R	G
04.	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	V	*	R	G
05.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	*	*	G
Vögel						
06.	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	*	3	U
07.	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	*	*	G
08.	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	3	3	U↓
09.	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	*	*	G
10.	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	*	3	U

⁸URL vom 16.02.2023: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44094>

⁹ RYSLAVY, T. et al (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz (57).

¹⁰ NWO – NORDRHEIN-WESTFÄLISCH ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT & LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.) (2017): Rote Liste und Artenverzeichnis der Vögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen. 6. Fassung. Stand: Juni 2016.

¹¹ <https://www.fledermausschutz.de/gefaehrung/rote-liste-der-saeugetiere-2020/>

¹² MEINIG, H., et al (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere – Mammalia – Deutschlands- Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

¹⁶ Hüppop, O. et al (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands .Berichte zum Vogelschutz (49/50)

¹⁷ SUDMANN, S. et al (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung. Charadrius 52

Nr.	Art		Status im MTB	RL ^{9,10,11,12,16,17}		Erhaltungszustand in NRW
	wissenschaftlich	deutsch		D	NW	ATL
11.	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	V	3	U
12.	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	*	*	G
13.	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	3	3	U
14.	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	B	V	2	S
15.	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	3	2	U↓
16.	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	3	3S	U
17.	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	*	3	U
18.	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	3	3	U
19.	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	*	V	G
20.	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	V	3	U
21.	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	2	3	U
22.	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	*	3	U
23.	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	B	V	1	S
24.	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	V	3	U
25.	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	*	2	U
26.	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	B	*	3	U
27.	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	B	2	1S	S
28.	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	B	*	*	G
29.	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	V	3	U
30.	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	*	2	S
31.	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	*	*	G
32.	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	3	3	U
33.	<i>Tyto alba</i>	Schleihereule	B	*	*S	G
34.	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	2	3	S
Amphibien						
35.	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	V	2	2	S
36.	<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	V	2	3	U

Weitere ergänzende Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

5.3. Eigene Erfassungen

Am 18.01.2022 erfolgte mittags bei trockenem Wetter eine Begutachtung der vom Vorhaben betroffenen Bereiche. Die Flächen wurden eingehend betrachtet. Es konnten keine direkten oder indirekten Nachweise planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich erbracht werden.

Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit ist das Antreffen von z. B. Brutvögeln auch nicht zu erwarten. Daher wurde die Vorhabenfläche hinsichtlich der potentiellen Habitatausstattung beurteilt und mit den Habitatansprüchen der in Tab. 1 aufgeführten Arten verglichen.

In der weiteren Umgebung des Geltungsbereichs wurde ca. 200 m westlich je ein Graureiher und ein Silberreiher als (Nahrungs-)Gast auf den landwirtschaftlichen Flächen gesichtet.

Im Waldgebiet zwischen Hellweg und Erlenweg wurde das Trommeln eines Spechtes vernommen.

6. Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

6.1. Planungsrelevante Arten

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Artbeschreibungen auf das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“¹³.

¹³ URL vom 16.02.2023: <https://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Tab. 2: Planungsrelevante Arten und Überprüfung der Betroffenheit durch das Vorhaben.

MTB-Q: 4409-4

Datum der FIS-Abfrage: 16.02.2023

Datum der @-linfos-Abfrage: 16.02.2023

Datum der Geländebegehung: 18.01.2023

Erhaltungszustand: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig

Status im Gebiet: Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, ! = bedeutend, () = eingeschränkt

ASP II: ■ = nicht erforderlich

+ = erforderlich

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	U↓	MTB-Q: 4	Nr.4409	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die	Quartiere sind möglicherweise in der Bebauung des Geltungsbereiches vorhanden. Hier ergeben sich aber keine Veränderungen. Als Winterquartier kann eine Baumspalte fungieren. Eine mögliche Nutzung als Nahrungsraum bleibt bestehen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wirkt sich nicht negativ auf die Lebensraumqualität für die Breitflügelfledermaus aus. Für bestehende Gebäude gilt ein Bestandsschutz.	■
		Bevorzugter Lebensraum: Gebäude Status: FoRu! @-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.			

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
				<p>Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3 bis 7° C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen.</p>		
<p>Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i></p>	G	<p>MTB-Q: 4 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu, Na</p> <p>@-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --</p> <p>Ortsbegehung: Status: --</p>	Nr.4409 Wald	<p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen.</p>	<p>Quartiere sind möglicherweise in Baumhöhlen vorhanden. Hier ergeben sich aber keine Veränderungen. Die Änderung des FNPs beinhaltet keine Habitatänderung für die Wasserfledermaus.</p> <p>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i></p>	G	<p>MTB-Q: 4 Bevorzugter Lebensraum: Status: (Ru), Na</p> <p>@-linfos-Abfrage: Status: --</p>	Nr.4409 Wald	<p>Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen.</p>	<p>Quartiere sind möglicherweise im Geltungsbereich vorhanden. Hier ergeben sich aber keine Veränderungen.</p>	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
		Nachweis:	--	Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung	Eine mögliche Nutzung als Nahrungsraum bleibt bestehen. Die Änderung des FNPs beinhaltet keine Habitatänderung für den Abendsegler.	
		Ortsbegehung:				
		Status:	--		Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.	
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	MTB-Q: 4	Nr.4409	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube.	Quartiere sind möglicherweise im Geltungsbereich vorhanden. Hier ergeben sich aber keine Veränderungen. Eine mögliche Nutzung als Nahrungsraum bleibt bestehen. Die Änderung des FNPs beinhaltet keine Habitatänderung.	Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.
		Bevorzugter Lebensraum:	Wald			
		Status:	FoRu			
		@-infos-Abfrage:				
		Status:	--			
		Nachweis:	--			
		Ortsbegehung:				

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	MTB-Q: 4 Nr.4409 Bevorzugter Gebäude Lebensraum: Status: -FoRu! @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --		Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.	Quartiere sind möglicherweise im Geltungsbereich vorhanden. Hier ergeben sich aber keine Veränderungen. Eine mögliche Nutzung als Nahrungsraum bleibt bestehen. Die Änderung des FNPs beinhaltet keine Habitatänderungen.	
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	S	MTB-Q: 4 Nr.4409 Bevorzugter Brachen Lebensraum: Status: FoRu @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --		In Nordrhein-Westfalen besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalten auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.	Die Änderung des FNPs beinhaltet keine Habitatänderungen. . Als Lebensraum eignet sich das Gebiet nicht.	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
Kreuzkröte <i>Epidalea calamita</i>	U	MTB-Q: 4 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu! @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Nr.4409 Brachen	Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweier aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen.	Möglicherweise eignet sich das Gebiet (hier besonders die Brachfläche) als Lebensraum für die Kreuzkröte. Die Änderung des FNPs beinhaltet keine Habitatänderung. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.	
Brutvögel						
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	U	MTB-Q: 4 Bevorzugter Lebensraum: Status: (FoRu), Na @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung:	Nr. 4409 KIGehoel	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.	Horstbäume befinden sich nicht im UG. Die Änderung des FNPs beinhaltet keine Habitatänderung. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
Status: --						
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	MTB-Q: 4 Bevorzugter Lebensraum: Status: (FoRu), Na @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Nr.4409 KIGehoel (FoRu), Na	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.	Die Änderung des FNPs beinhaltet keine Habitatänderungen. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	█
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U↓	MTB-Q: 4 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu! @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Nr.4409 Offenland	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.	Die Grünflächen im Geltungsbereich kommen aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und der Nähe zu Vertikalstrukturen als Lebensraum für die Feldlerche nicht in Frage. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.	█

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	MTB-Q: 4 Bevorzugter Lebensraum: Status: (Na) @-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Nr.4409 Gewässer	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufem. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.	Entsprechende Gewässer zur Nahrungssuche finden sich nicht im Geltungsbereich. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.	
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	MTB-Q: 4 Bevorzugter Lebensraum: Status: Na @-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Nr.4409 KIGehoel	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Eine Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate ist für die Waldohreule in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht erforderlich.	Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.	
Steinkauz	U	MTB-Q: 4	Nr.4409			

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
<i>Athene noctua</i>		Bevorzugter Lebensraum: Status: Q-linfos-Abfrage: Status: Nachweis:	Gebäude FoRu ! Na	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten und Regenwürmern (meist über 50 %). Daneben werden auch kleine Wirbeltiere (vor allem Mäuse, gelegentlich auch Kleinvögel) genommen.	Bei einem Vorkommen im Gebiet findet durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung statt. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	MTB-Q: 4 Bevorzugter Lebensraum: Status: @-linfos-Abfrage: Status: Nachweis:	Nr.4409 KIGehoel (FoRu), Na	Die Nahrung besteht aus bodenbewohnenden Kleintieren (v.a. Wühlmäuse, Spitzmäuse) sowie anderen Kleinsäugetern. Regelmäßig wird auch Aas genommen (z.B. Verkehrstopfer entlang von Straßen). Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.	Bei einem Vorkommen im Gebiet findet durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung statt. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.	
Bluthänfling <i>Carduelis canabina</i>	U	MTB-Q: 4	Nr.4409	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern	Mögliche Habitate verändern sich nicht durch das Vorhaben. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
		Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu, Na @-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Kl. Gehoel oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.		Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.	
		Ortsbegehung: Status: --				
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	S	MTB-Q: 4 Nr.4409 Bevorzugter Lebensraum: Brache Status: FoRu @-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.	Als Lebensraum kommt der Geltungsbereich nicht in Frage.	Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.	
		Ortsbegehung: Status: --				

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	U↓	MTB-Q: 4 Nr.4409 Lebensraum: KIGehoel Status: Na @-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Nr.4409 KIGehoel Na	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren (z.B. Käfer und Heuschrecken).	Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	MTB-Q:4 Nr.4409 Bevorzugter Gebäude Lebensraum: Status: FoRu! Na @-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Nr.4409 Gebäude FoRu! Na	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnes-ter werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fenster-nischen oder unter Mauervorsprüngen ange-bracht. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Ge-wässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.	Ein Vorkommen ist möglich. Das Vorhaben ändert nicht ihren Lebensraum. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.	
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	U	MTB-Q:4 Nr.4409 Bevorzugter Gärten, HöhlB Lebensraum:	Nr.4409 Gärten, HöhlB	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen	Die Nahrungssituation verändert sich nicht.	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
		Status: Na @-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung Status: --	sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Zur Brutzeit ernähren sich Kleinspechte vor allem von tierischer Nahrung (Insekten, Larven, Raupen). Die Winternahrung besteht aus unter Rinde überwinternden Insekten (z.B. Käfer, holzbewohnende Larven). Zusätzlich werden auch Sonnenblumenkerne genommen.	Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.	
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	U	MTB-Q:4 Nr.4409 Bevorzugter KIGehoel Lebensraum: Status: (FoRu) @-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung Status: --	In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt.	Als Lebensraum kommt der Geltungsbereich nicht in Frage Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.	█

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	MTB-Q:4 Nr.4409 Bevorzugter Gebäude Lebensraum: Status: FoRu! Na @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Nr.4409 Gebäude FoRu! Na	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe.	Ein Vorkommen ist möglich. Vorhabenbedingt ergeben sich keine Veränderungen. Die Nahrungssituation verändert sich für den Turmfalken nicht. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.	
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	MTB-Q:4 Nr.4409 Bevorzugter Gebäude Lebensraum: Status: FoRu! Na @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Nr.4409 Gebäude FoRu! Na	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	Rauchschwalbennester befinden sich möglicherweise im Geltungsbereich. Veränderungen finden im Gebiet nicht statt. Die Nahrungssituation verändert sich nicht. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.	
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	U	MTB-Q:4 Nr.4409 Bevorzugter KIGehoel Lebensraum:	Nr.4409 KIGehoel	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschrreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Wald-	Als Lebensraum kommt der Geltungsbereich nicht in Frage	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
		Status: FoRu		lichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).		Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.
		@-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --				
		Ortsbegehung: Status: --				
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	U	MTB-Q:4 Nr.4409 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu!	KIGehoel	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.	Das Gebiet entspricht nicht ihrem Lebensraum.	
		@-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --			Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
		Ortsbegehung: Status: --				
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	S	MTB-Q:4 Nr.4409 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu	Feuchtwälder	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß.	Das Gebiet entspricht nicht seinem Lebensraum. Eine Beeinträchtigung ergibt sich nicht.	
		@-linfos-Abfrage: Status: --				

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
		Nachweis:	--	Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt	Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
		Ortsbegehung:				
		Status:	--			
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	MTB-Q:4	Nr.4409	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt.	Ein Nisthabitat ist möglich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ändert nichts an der Ausstattung des Lebensraumes. Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern.	
		Bevorzugter Lebensraum:	Gebäude			
		Status:	FoRu, Na	Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.		
		@-infos-Abfrage:		Der Feldsperling hat einen relativ großen Aktionsraum von bis zu > 300 m.	Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
		Status:	--	Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, wie Gras und Getreidekörnern. Zur Nestlingszeit spielen aber auch Insekten (z.B. Blattläuse, Raupen, Käfer) eine Rolle.		
		Nachweis:	--			
		Ortsbegehung:				
		Status:	--			
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	MTB-Q:4	Nr.4409	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest	Ein Vorkommen ist im Geltungsbereich möglich. Die Flächennutzungsplanänderung ändert nichts an der Ausstattung des Lebensraumes. Die Nahrungssituation wird sich nicht verändern.	
		Bevorzugter Lebensraum:	Gebäude, Gärten			
		Status:	FoRu, (Na)			
		@-infos-Abfrage:				
		Status:	--			
		Nachweis:	--			

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
				wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
		Ortsbegehung: Status: --				
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	U	MTB-Q:4 Bevorzugter Lebensraum: Status:	Nr.4409 Laubwald FoRu!	Er lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. Zur Ankunftszeit der Männchen aus den Überwinterungsgebieten im April/Mai sind die Wälder lichterfüllt, zur Zeit von Brut und Jungenaufzucht dann schattig. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt.	Bei einem Vorkommen in der Umgebung stellt die Flächennutzungsplanänderung keine Beeinträchtigung dar.	
		@-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --			Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
		Ortsbegehung: Status: --				
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	S	MTB-Q:4 Bevorzugter Lebensraum: Status:	Nr.4409 Brache FoRu	In Nordrhein-Westfalen kommt das Braunkehlchen als seltener Brutvogel vor. Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandsbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut.	Der Geltungsbereich eignet sich nicht als Nisthabitat für das Braunkehlchen.	
		@-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --			Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
Ortsbegehung:						
Status: --						
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	G	MTB-Q:4 Nr.4409 Bevorzugter KIGehoel, Lebensraum: Brache Status: FoRu	Nr.4409 KIGehoel, Brache FoRu	In Nordrhein-Westfalen kommt das Schwarzkehlchen als seltener Brutvogel vor. Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschchen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.	Der Geltungsbereich eignet sich nicht als Nisthabitat für das Schwarzkehlchen.	█
		@-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --			Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Ortsbegehung:						
Status: --						
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	U	MTB-Q:4 Nr.4409 Bevorzugter Laubwald Lebensraum: Status: FoRu!	Nr.4409 Laubwald	Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden.	Der Geltungsbereich entspricht nicht seinem Lebensraum.	█
		@-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --			Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Ortsbegehung:						
Status: --						

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	S	MTB-Q:4 Nr.4409 Bevorzugter Gärten Lebensraum: Status: FoRu! Na @-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Nr.4409 Gärten FoRu! Na -- --	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.	Bei einem Vorkommen in der Umgebung stellt die Flächennutzungsplanänderung keine Beeinträchtigung dar. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	MTB-Q:4 Nr.4409 Bevorzugter Gebäude Lebensraum: Status: FoRu! Na @-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Nr.4409 Gebäude FoRu! Na -- --	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien.	Der Waldkauz nutzt bevorzugt große, ausgefallene Höhlen. Diese sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Die Flächennutzungsplanänderung stellt keine Beeinträchtigung dar. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	U	MTB-Q: 4 Nr. 4409	Nr. 4409	Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Früh-sommer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerfrüchte und vielfach Abfälle.	Ein Nisthabitat ist wahrscheinlich. Die Änderung des FNPs bedeutet aber keine Veränderung der Habitat-ausstattung des Gebietes. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.	
		Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu, Na	HöhlB			
		@-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --				
		Ortsbegehung: Status: --				
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	MTB-Q:4 Nr.4409	Nr.4409	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhe-sitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Ni-schen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und	Geeignete Gebäude fehlen im Eingriffsgebiet. Die Änderung des FNPs bedeutet aber keine Verän-derung der Habitatausstattung des Gebietes. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.	
		Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu! Na	Gebäude			
		@-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --				
		Ortsbegehung:				

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
		Status: -		Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.		
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	S	MTB-Q:4 Bevorzugter Lebensraum: Status: @-linfos-Abfrage: Status: Nachweis:	Nr.4409 Brachen FoRu -- --	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Der Kiebitz meidet hohe, geschlossenen Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und Stromleitungen in der Nähe bis mind. 100 m.	Die Änderung des FNPs bedeutet keine Veränderung der Habitatausstattung des Gebietes. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.	
		Ortsbegehung: Status: --				

6.2. Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz

Alle weiteren im Untersuchungsgebiet lebenden Vogelarten ohne Planungsrelevanz, die nicht in Tab. 1 aufgeführt sind, sind als sogenannte „Allerweltsarten“ weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

Individuelle Verluste, Störungen während der Fortpflanzungszeit sowie die Zerstörung von Nestern während der Baustellenphase (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) werden durch die Bestimmung des § 39 Abs. 5 Pt. 2 BNatSchG vermieden. Demnach ist es grundsätzlich verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Europäischen Vogelarten ohne Planungsrelevanz sind nicht erforderlich. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind insgesamt nicht einschlägig.

7. Fazit

Für alle Arten kann ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG aufgrund der Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen werden.

Hamminkeln, den 16.02.2023



Werner Schomaker

8. Gesamtprotokoll

A) Allgemeine Angaben zum Plan/Vorhaben

Plan/Vorhaben: 14. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 „Unterspredey / Oberspredey / Erlenweg“ in Castrop-Rauxel

Plan-/Vorhabenträger: Stadt Castrop-Rauxel Antragstellung:

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens:

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Schwerin im südlichen Stadtgebiet von Castrop-Rauxel und umfasst eine Fläche von rund 1,5 ha. Im gesamten Geltungsbereich soll durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes die dargestellte Wohnbaufläche zurückgenommen werden und durch Freiraumdarstellungen („Fläche für den Wald“ und „Grünfläche“) ersetzt werden.

Die Flächen sind im Regionalplan bis auf wenige Teilflächen als Freiraum- und Agrarbereich dargestellt und liegen innerhalb eines in Ost-West-Richtung verlaufenden Regionalen Grünzugs. Die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke befinden sich planungsrechtlich überwiegend im Außenbereich gem. §35 BauGB.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. ja nein

Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.